

2. Planaufhebung

GEMEINDE

TENSFELD

KREIS SEGEBERG

# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

## 2. ÄNDERUNG

Änderungsbereich 1: An der Bahnhofstraße/Segeberger Straße  
Änderungsbereich 2: An de Lieth

### Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom nicht erfolgt  
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ durch Abdruck in der \_\_\_\_\_ / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am erfolgt erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs 1 Satz 1 BauGB ist am 20.04.1994 durchgeführt worden.  
Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ ist nach § 3 Abs 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.04.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Die Verfahren zu den Verfahrensmerkern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.  
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt | § 2 Abs. 2 BauGB |.
4. Die Gemeindevertretung hat am 20.04.1994 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, 2. Änderung / Ergänzung, mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 2. Änderung / Ergänzung sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 09.05.1994 bis zum 09.06.1994 während der Dienststunden / ~~folgenden Zeiten~~ nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 28.04.1994 im Blickpunkt \_\_\_\_\_ / m der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.06.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. ~~Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 2. Änderung / Ergänzung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden.  
Daher haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ während folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen.  
Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen vor zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.  
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Daher wurden eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.~~
8. Der Flächennutzungsplan, 2. Änderung / Ergänzung, wurde am 15.06.1994 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen.  
Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.06.1994 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkern Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE TENSFELD

DEN 17.8.94

 **Jalube**  
BURGERMEISTER  
AMTSVORSTEHER

9. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes / Vorweggenehmigung von räumlichen und sachlichen Teilen dieses Flächennutzungsplanes, 2. Änderung / Ergänzung, wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig - Holstein vom 6.10.94 Az. 22.006-528-10-87 mit Auflagen und Hinweisen erteilt.  
Gemäß § 6 Abs 3 BauGB wurden räumliche / sachliche Teile des Flächennutzungsplanes, 2. Änderung / Ergänzung, von der Genehmigung ausgenommen.

GEMEINDE TENSFELD

DEN 29.10.95

 **Jalube**  
BURGERMEISTER  
AMTSVORSTEHER

10. Die Auflagen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig - Holstein vom \_\_\_\_\_ Az. \_\_\_\_\_ bestätigt.

GEMEINDE TENSFELD

DEN \_\_\_\_\_

BURGERMEISTER  
AMTSVORSTEHER

11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 2. Änderung / Ergänzung, im Umfang der Ziff. 9) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 3.3.95 vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.  
Der Flächennutzungsplan, 2. Änderung / Ergänzung, ist mithin am 3.3.95 wirksam geworden.

GEMEINDE TENSFELD

DEN 3.3.95

 **Jalube**  
BURGERMEISTER  
AMTSVORSTEHER



### ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die BauNutzungsverordnung ( BauNVO ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 ( BGBl. I S. 132 ).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts: Planzeichenverordnung 1990, ( PlanzV 90 ), ( BGBl. I Nr. 3 ) vom 22. Januar 1991.

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Art der baulichen Nutzung: § 5 (2) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

-  Wohnbauflächen, § 1 III 1 BauNVO
-  Flächen für den Gemeinbedarf, § 5 (2) 2 BauGB
-  Sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen,
-  Feuerwehr,
-  Grünflächen, § 5 (2) 5 BauGB
-  Sportplatz,
-  Spielplatz,

Wasserflächen: § 5 (2) 7 BauGB

 Teich,

Nachrichtliche Übernahmen: § 5 (4) BauGB

----- Anbauverbotszone (20m), § 29 (1) Straßen- und Wegegesetz Schl. - Holst.

Hauptversorgungsleitungen: § 5 (2) 4 BauGB

◆◆◆ oberirdisch, (.....kV = Spannung )

**GENEHMIGT**

GEMÄSS ERLAß

IV. 8.04.1994 - 19.11.1994 (2.1)

VOM 19.11.1994

KIEL, DEN 19.11.1994

Der Innenminister  
des Landes Schleswig-Holstein

I.A.

6.1  
Tuschik

